

Hauptabteilung Fachschulwesen beim Staatssekretariat für Hochschulwesen (GBl. S. 771) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

#### § 1

Mit Beginn des Studienjahres 1958/59 sind Bewerber mit abgeschlossener Berufsausbildung bzw. entsprechenden Kenntnissen und Mittelschulbildung bevorzugt zum Studium an den Fachschulen zuzulassen, wenn die übrigen Voraussetzungen zur Aufnahme des Studiums gegeben sind.

#### § 2

(1) Mit Beginn des Studienjahres 1959/60 sind in der Regel Bewerber mit abgeschlossener Berufsausbildung bzw. entsprechenden Kenntnissen und Mittelschulbildung bzw. Kenntnissen entsprechend den Lehrplänen der zweijährigen Vorbereitungslehrgänge an den Fachschulen aufzunehmen. Zur Zulassung müssen die übrigen Voraussetzungen zur Aufnahme des Studiums gegeben sein.

(2) Die zentralen Organe der staatlichen Verwaltung, denen Fachschulen unterstehen, entscheiden, in welchen Fachrichtungen neben der Mittelschulbildung und Berufsausbildung eine zusätzliche Berufspraxis gefordert wird.

#### § 2

(1) Das Staatssekretariat für Hochschulwesen, Hauptabteilung Fachschulwesen, legt im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Organen der staatlichen Verwaltung und dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung die Fachrichtungen fest, für die Bewerber mit einem Abschluß der allgemeinbildenden Schule ohne Berufsausbildung aufgenommen werden können.

(2) Die Bewerber mit mittlerer Reife bzw. Abitur ohne Berufsausbildung für die nach Abs. 1 festgelegten Fachrichtungen und die sich bereits in der Fachschulausbildung befindlichen Schüler mit mittlerer Reife bzw. Abitur ohne Berufsausbildung führen ihr Studium entsprechend den Grundsätzen der Siebenten Durchführungsbestimmung vom 18. März 1954 zur Anordnung über die Bildung einer Hauptabteilung für Fachschulwesen beim Staatssekretariat für Hochschulwesen (GBl. S. 343) durch.

#### § 4

Zur Förderung der Werkstätigen ohne mittlere Reife, die das Studium an einer Fachschule aufriehmen wollen, werden durch das Ministerium für Volksbildung in Verbindung mit dem Staatssekretariat für Hochschulwesen, Hauptabteilung Fachschulwesen, dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung und dem Ministerium der Finanzen an den Volkshochschulen und anderen geeigneten schulischen Einrichtungen Vorbereitungslehrgänge mit dem Ziel durchgeführt, die Mittelschulbildung in den für die Fachschulausbildung wichtigen Fächern zu vermitteln.

#### § 5

Für die Übergangszeit werden von den zentralen Organen der staatlichen Verwaltung, denen Fachschulen unterstehen, nach Vereinbarung mit dem Staatssekretariat für Hochschulwesen, Hauptabteilung Fachschulwesen, entsprechend den jeweiligen besonderen Bedingungen Übergangsrichtlinien herausgegeben.

#### § 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Oktober 1957

**Der Staatssekretär für Hochschulwesen**  
Dr. Girnus

## Anordnung über den Erwerb von Großfunkzeugnissen. Vom 3. Oktober 1957

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung wird folgendes angeordnet:

#### § 1

### Begriffsbestimmung und Ausübung des Großfunkdienstes

(1) Großfunkdienst ist der Funkdienst bei festen Funkstellen, Küstenfunkstellen, Wetterfunkstellen, Pressefunkstellen und Funküberwachungsstellen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Der Großfunkdienst darf nur von Personen ausgeübt werden, die Inhaber eines vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen ausgestellten Funkzeugnisses (Großfunkzeugnis) sind.

(3) Für den Erwerb von Zeugnissen für die Ausübung des Funkdienstes auf Seefunkstellen (Seefunkzeugnisse) und auf Flugfunkstellen (Flugfunkzeugnisse) gelten besondere Bestimmungen.

(4) Diese Anordnung gilt nicht für Sprechfunkstellen gemäß den Bestimmungen der Anordnung vom 6. Februar 1956 über den Verkehrsfunk (GBl. I S. 211) sowie für die bewaffneten Organe des Ministeriums für Nationale Verteidigung, des Ministeriums für Staatssicherheit und des Ministeriums des Innern.

#### § 2

### Arten der Großfunkzeugnisse

Für die Ausübung des Großfunkdienstes stellt das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen folgende Großfunkzeugnisse aus:

- a) das Großfunkzeugnis 2. Klasse und
- b) das Großfunkzeugnis 1. Klasse.

#### § 3

### Anforderungen an die Bewerber

(1) Jede Person, die im Besitz eines Personalausweises der Deutschen Demokratischen Republik ist und den für die Ausbildung festgelegten Vorbedingungen genügt, kann sich um die Erlangung eines Großfunkzeugnisses bewerben.

(2) Das Großfunkzeugnis 2. Klasse kann erworben werden von Personen, die

- a) den erfolgreichen Schulabschluß mindestens der mittleren Reife nachweisen und
- b) Grundkenntnisse der englischen und französischen Sprache haben.

(3) Das Großfunkzeugnis 1. Klasse kann nur erworben werden von Personen, die bereits im Besitz eines gültigen Großfunkzeugnisses 2. Klasse sind.

(4) Großfunkzeugnisse werden nur ausgehändigt an Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

#### § 4

### Zulassung zur Ausbildung

Für die Zulassung zum Studium an der Fachschule gelten die Bestimmungen des Staatssekretariats für Hochschulwesen sowie die vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen erlassenen fachlichen Ergänzungen.

#### § 5

### Ausbildung an der Fachschule

(1) Die Ausbildung zum Erwerb der Großfunkzeugnisse wird an der Ingenieurschule der Deutschen Post durchgeführt.

(2) Die Ausbildung erfolgt nach Studienplänen, die vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Hochschulwesen aufgestellt werden.